OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652880/2/FP

Datum:
Linz, 23. August 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von M H, geb. X, dzt. Justizanstalt W, vertreten durch Mag. M L, Rechtsanwalt in W gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. Juli 2023, GZ: FE-220/23 PAD/23/00333646/002/VW, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahin teilweise Folge gegeben, dass Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides (Aufforderung ein amtsärztliches Gutachten beizubringen) entfällt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Dauer von 24 Monaten (samt EWR- und Nicht-EWR Lenkberechtigungen) ab Zustellung am 17. Juli 2023. Gleichzeitig forderte sie den Bf auf, sich innerhalb der Entziehungsdauer einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
Der Führerschein sei unverzüglich bei der belangten Behörde abzuliefern.
Die aufschiebende Wirkung seiner Beschwerde erkannte die belangte Behörde wegen Gefahr in Verzug ab.

Die belangte Behörde begründete im Wesentlichen unter Bezugnahme auf ein Urteil des Landesgerichtes vom 2. Mai 2023, 11 Hv, mit welchem der Bf wegen der unter Punkt II.2. dargestellten Tat zu einer Freiheitsstrafe im Ausmaß von 3 Jahren, eines davon unbedingt, verurteilt worden war.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom Schreiben vom 7. August 2023 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass er die Entziehungsdauer als zu lang erachte und diese ab der letzten Tathandlung zu bemessen sei. Er legte zudem dar, dass begleitende Maßnahmen einer konkreten Begründung bedürften. Die VPU beziehe sich auf die Reaktionsfähigkeit und die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, wovon beim Bf nicht die Rede sein könne. Es sei gleichsam nicht nachvollziehbar, wie ein amtsärztliches Gutachten Aufschluss geben könne. Die belangte Behörde habe auch keine Wertung vorgenommen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 8. August 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus dem sich alle wesentlichen Sachverhaltsmomente ergeben. Der Bf hat keine Verhandlung beantragt und hält das Gericht eine solche auch nicht für erforderlich, weil der verfahrenswesentliche Sachverhalt für das Landesverwaltungsgericht aufgrund des vorliegenden Urteils des LG Wels verbindlich feststeht und „die Frage, ob die Verkehrszuverlässigkeit gegeben ist oder nicht, im Wege der Lösung einer Rechtsfrage […] zu beurteilen [ist] (Hinweis E 18.11.1997, 97/11/0309)“ (VwGH 24. September 2003, GZ: 2003/11/0172). Insofern entfällt diese gemäß § 24 Abs 1 iVm Abs 3 VwGVG.

Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC stehen dem Absehen von einer Verhandlung im Übrigen dann nicht entgegen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt

(unstrittig) feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können (vgl. etwa 26.01.2017, Ra 2016/07/0061), beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren2 § 24 VwGVG [Stand 01.10.2018, rdb.at] Anm 13). Im vorliegenden Fall liegt der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund genannten Urteils des LG Wels unverrückbar vor und können keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Beschwerdeführer wurde mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts Wels vom 2. Mai 2023, GZ: 11 Hv, wegen Begehens des Verbrechens der Vergewaltigung nach § 201 Abs 1 StGB zulasten seiner ehemaligen Lebensgefährtin zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt, wobei ein Teil von zwei Jahren gemäß § 43a Abs 4 StGB für eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde.

Der Spruch des Urteils lautet wie folgt:

*„Textteile wurden in der Online verfügbaren Entscheidung aufgrund der Inhalte anonymisiert“.*

Der vom Landesgericht Wels festgestellte Sachverhalt lautet:

*„Textteile wurden in der Online verfügbaren Entscheidung aufgrund der Inhalte anonymisiert“.*

Im Rahmen der Strafbemessung führte das Gericht folgendes aus:

„Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schuld des Täters (§ 32 Abs 1 StGB).
Bei der Bemessung der Strafe sind die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Schließlich ist auch auf die Auswirkungen der Strafe und anderer zu erwartender Folgen der Tat auf das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft Bedacht zu nehmen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen könnte (§ 32 Abs 2 StGB).
Im Allgemeinen ist die Strafe um so strenger zu bemessen, je größer die Schädigung oder die Gefährdung ist, die der Täter verschuldet hat oder die er zwar nicht herbeigeführt hat, aber auf die sich sein Verschulden erstreckt hat, je mehr Pflichten er durch seine Handlung verletzt hat, je reiflicher er seine Tat überlegt, je sorgfältiger er sie vorbereitet und je rücksichtsloser er sie ausgeführt hat (§ 32 Abs 3 StGB).

In concreto war der bisherige ordentliche Lebenswandel auf Grund der bisherigen Unbescholtenheit (§ 34 Abs 1 Z 2 StGB) des Angeklagten mildernd. Im Sinne allgemeiner Strafzumessungserwägungen im Sinne des § 32 Abs 3 StGB ist das Verhalten des Angeklagten, in die Vagina I[…] D[…] zu ejakulieren erschwerend. Wenngleich damit keine besondere Erniedrigung im Sinne des § 201 Abs 2 vierter Fall StGB verbunden ist, ist dieser Umstand, wegen der damit verbundenen (weiteren) Erniedrigung, erschwerend im Sinne des § 32 Abs 3 StGB zu werten, selbst wenn bei I[…] D[…] auf Grund ihres Alters die Gefahr, durch den vom Angeklagten erzwungenen Geschlechtsverkehr schwanger zu werden nicht mehr bestand (vgl. dazu auch 14 Os 1 02/22i).
Nach Maßgabe der besonderen Strafzumessungsgründe und der angeführten Grundsätze für die Strafzumessung erachtete das erkennende Gericht bei sorgfältiger Würdigung die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren für tat- und schuldangemessen. Mit diesem Strafausmaß wird vor allem auch generalpräventiven Erwägungen genüge getan.
Nach Ansicht des erkennenden Schöffensenats liegt gerade noch ein Ausnahmefall vor, der die Anwendung der erweiterten teilbedingten Strafnachsicht im Sinne des § 43a Abs 4 StGB rechtfertigt. Der Angeklagte wurde wegen einer einzigen strafbaren Handlung verurteilt und steht diese Handlung des Angeklagten in deutlichem Widerspruch zu seinem bisherigen Lebenswandel. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung sein 60. Lebensjahr vollendete. Allein auf Grund seines doch bereits fortgeschrittenen Alters ist deshalb der bisherigen Unbescholtenheit besonders hohes Gewicht beizumessen (RIS-Justiz RS0091502), weshalb es sowohl aus general- aber insbesondere auch aus spezialpräventiver Sicht ausreicht, einen Teil der verhängten Freiheitsstrafe von zwei Jahren unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachzusehen. Der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe beträgt demnach ein Jahr. Die Probezeit war im höchstmöglichen Ausmaß zu bestimmen, um einen entsprechenden Bewährungszeitraum zu ermöglichen.
Die Anwendung des § 37 Abs 2 StGB war sowohl aus spezial-, als auch generalpräventiver Sicht nicht indiziert. […]“

[Urteil des Landesgerichtes Wels vom 2. Mai 2023, GZ: 11 Hv 18/23w]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere Urteil des Landesgerichtes Wels vom 2. Mai 2023, GZ: 11 Hv.

Die vom Bf begangenen und festgestellten Taten stehen aufgrund des genannten Urteils für das Verwaltungsgericht verbindlich fest (vgl. Punkt IV.1.).

III. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.
§ 24 FSG lautet:

„Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem

Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(5) Die Nachschulungen dürfen nur von gemäß § 36 hiezu ermächtigten Einrichtungen durchgeführt werden. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat, dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. die Voraussetzungen räumlicher und personeller Art für die Ermächtigung zur Durchführung von Nachschulungen,
2. die fachlichen Voraussetzungen für die zur Durchführung von Nachschulungen Berechtigten,
3. den Inhalt und zeitlichen Umfang der Nachschulungen,
4. die Meldepflichten an die Behörde,
5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Nachschulungen und

6. die Zusammensetzung und Aufgaben des verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses,

7. die Kosten der Nachschulung.

(5a) Die ermächtigten Einrichtungen haben einen Teilbetrag von jeder vollen verkehrspsychologischen Untersuchung und von jeder Nachschulung an den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds abzuführen. Dieser Betrag ist für die Verkehrssicherheitsarbeit im Sinne des § 131a Abs. 4 KFG 1967 und für die Erstellung der Verkehrsunfallstatistik zu verwenden. Die Höhe dieses Betrages sowie die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ablieferung der Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzusetzen.

(6) Wird das Verkehrscoaching nicht vorschriftsgemäß durchgeführt oder sind dabei Missstände aufgetreten, so hat die Behörde der in ihrem Sprengel tätigen Stelle – nachdem eine Aufforderung zur Behebung dieser Unzulänglichkeiten erfolglos geblieben ist – die Durchführung des Verkehrscoachings bis zur Behebung dieser Unzulänglichkeiten, mindestens aber ein Monat, zu untersagen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. den Inhalt und zeitlichen Umfang des Verkehrscoachings
2. den Kreis der zur Durchführung des Verkehrscoachings Berechtigten und
3. die Kosten des Verkehrscoachings."

§ 7 Abs. 1, Abs. 3 Z. 1, 6 und 11 sowie Abs. 4 FSG lauten:

„§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder

2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand: […]

8. eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat; []

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist."

## IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Der Bf wurde mit dem dargestellten Urteil des Landesgerichtes Wels wegen Vergewaltigung rechtskräftig verurteilt.

Das Delikt nach § 201 Abs 1 StGB bildet eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 8 FSG.

In Anbetracht dieser rechtskräftigen Verurteilung ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl. z.B. VwGH 20. Februar 2001, 98/11/0317; 21. August 2014, Ra 2014/11/0027), dass der Bf die ihm angelastete Straftat in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

IV.2. Liegen bei Besitzern einer Lenkberechtigung die Voraussetzungen für die Erteilung derselben nicht mehr vor, hat die Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet die Verkehrszuverlässigkeit.

Eine Person gilt dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat gemäß § 7 Abs 3 Z 8 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung gemäß den §§ 201 bis 207 oder 217 StGB begangen hat.

Aufgrund der oben dargestellten Bindung an das Urteil des Landesgerichtes Wels ist von der tatsächlichen Begehung der strafbaren Handlung, wegen derer der Bf verurteilt wurde und der Verwirklichung die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierender bestimmter Tatsachen (Delikt nach dem § 201 Abs 1 StGB) im Sinne des § 7 Abs 3 Z 8 FSG auszugehen. Diese ist gemäß § 7 Abs 4 FSG einer Wertung zu unterziehen.

IV.3. Wertung:

IV.3.1. Vorauszuschicken ist, dass nach der ständigen Judikatur des VwGH unmaßgeblich ist, ob der Bf die Tat im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges begangen hat, weil Straftaten wie die vorliegende typischerweise durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen wesentlich erleichtert werden (vgl. VwGH 28. Juni 2001, 2001/11/0153; 20. Februar 2001, Zl. 2000/11/0281).

IV.3.2. Von Kfz-Lenkern wird wegen der im Straßenverkehr häufig auftretenden Konfliktsituationen eine nicht zu Gewalttätigkeiten neigende Sinnesart erwartet.

Unbeherrschte Aggressivität lässt befürchten, dass die betreffende Person mit betont aggressiver Fahrweise oder aggressivem Verhalten nach einem allfälligen Verkehrsunfall auf vermeintliches oder tatsächliches Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer reagiert.

Das im rechtskräftigen Urteil des Landesgerichtes Wels dargestellte Verhalten des Bf zeichnet sich insbesondere wegen der mit der Tat verbundenen Gewaltanwendung durch besondere Verwerflichkeit aus. Wie Taten gegen die sexuelle Integrität Anderer generell als besonders schwerwiegendes Fehlverhalten anzusehen und von besonderer Niedertracht gekennzeichnet sind, erweist sich auch das Verhalten des Bf im vorliegenden Fall als besonders verwerflich. Der Bf hat seine Lebensgefährtin, die insofern ein besonderes Vertrauensverhältnis zu ihm hatte, in einem für sie vermeintlich geschützten Umfeld angegriffen mit Gewalt zu Handlungen gezwungen, die vor allem in Zusammenhang mit der Gewaltanwendung als besonders traumatisierend und verstörend empfunden werden. Eingriffe in die sexuelle Integrität erweisen sich generell und im gegebenen Zusammenhang als besonders schwerwiegend und mit für das Opfer unvergleichlichem Leid verbunden.
Der Umstand, dass der Bf die Vergewaltigung bis zur Ejakulation vollzog, wurde auch vom Kriminalstrafgericht als erschwerend gewertet und erweist sich – auch aufgrund der damit verbundenen Erniedrigung - als äußerst verwerflich.
Dass sich der Bf nach seiner Tat umdreht und einschläft spricht für sich und zeigt den gänzlich fehlenden Respekt vor der körperlichen und sexuellen Integrität des Opfers und jeglichen Unrechtsbewusstseins.

In die nach § 7 Abs. 5 FSG vorzunehmenden Wertung, ist die Verwerflichkeit des Fehlverhaltens und die seit der Begehung der Tat verstrichene Zeit einzubeziehen.

Der Bf hat sich nach dem Aktenstand seit der Tat am 21. Dezember 2022 wohl verhalten.

Wie bereits zum Ausdruck gebracht, handelt es sich bei der begangenen Tat um eine besonders schwerwiegende, die von besonderer Verwerflichkeit geprägt ist. Im Sinne des § 7 Abs. 2 FSG ist anzunehmen, dass der Bf sich wegen der in seinem bisherigen Fehlverhalten äußernden Sinnesart weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen erleichtert werden. (vgl. ausdrücklich VwGH 28.06.2001; 2001/11/0153).

So hat der VwGH etwa in einem Rechtssatz zum Erkenntnis vom 29. Juni 1993, Zl. 92/11/0263 Folgendes dargelegt:

„Der Bf ist wegen Verbrechens iSd § 207 Abs 1 StGB (Unzucht mit Minderjährigen) verurteilt worden. Es besteht in einem solchen Fall die Gefahr, daß der Bf sich die erleichternden Umstände durch Benützung seines Kraftfahrzeuges - wie es bereits bei

einem Teil der Tathandlungen geschehen ist - bei der Begehung von Sittlichkeitsdelikten zunutze macht, was die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf rechtfertigt."
„Die zwischen der Tat und der Erlassung des angefochtenen Bescheides verstrichene Zeit ist im Hinblick auf den Umstand, daß während dieser Zeit das Entziehungsverfahren vor den Kraftfahrbehörden und das gerichtliche Strafverfahren anhängig war, von geringer Bedeutung." (VwGH 15. Dezember 1995, 93/11/0249, vgl. auch VwGH 8. August 2002, 2002/11/0136; 27. Mai 1999, 99/11/0035)

IV.3.3. Die Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist zufolge Abs 3 nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides mit Recht annehmen durfte, es liege Verkehrsunzuverlässigkeit vor und es werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von 3 Monaten eintreten (VwGH 14. September 2004, 2004/11/0119; 27. März 2007, 2006/11/0273 u.a.)

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf für einen Zeitraum von 24 Monaten – ab Zustellung - entzogen. Daraus ergibt sich, dass sie von einer Verkehrsunzuverlässigkeit von insgesamt ca. 31 Monaten ausgeht (21. Dezember 2022 bis 17. Juli 2025).

Vor dem Hintergrund der bisher in vergleichbaren Fällen ergangenen Judikatur des VwGH kann das Verwaltungsgericht nicht finden, dass die belangte Behörde eine Wertung vorgenommen hat, die mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Einklang steht.

So hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28. Juni 2001, GZ: 2001/11/0153 einen Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich bestätigt, mit welchem von einer Verkehrsunzuverlässigkeit von ca. 37 Monaten (21. September 1999 bis 19. Oktober 2002) ausgegangen worden war, weil der dortige Beschwerdeführer für eine am 21. September 1999 begangene Tat wegen des Verbrechens der Vergewaltigung nach § 201 Abs. 2 StGB sowie der Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB und der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen sowie einer unter Bestimmung einer dreijährigen Probezeit bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt worden war.

Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1995, Zl. 93/11/0249 hat dieser im Falle des Verbrechens der Unzucht mit Unmündigen nach (damals) § 207 Abs. 1 StGB und des Vergehens des Missbrauches eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 1 StGB nach einer Verurteilung zu einer auf die Dauer von drei Jahren bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von einem Jahr, eine Entziehungsdauer von drei Jahren als rechtmäßig bestätigt.

Im Erkenntnis vom 29. Juni 1993, Zl. 92/11/0263, hat der VwGH im Fall einer Verurteilung wegen § 207 Abs. 1 erster Fall StGB bei einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, wobei 11 Monate bedingt unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren nachgesehen worden sind, eine Entzugsdauer von drei Jahren als rechtmäßig bestätigt.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidungen erscheint die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit von ca. 31 Monaten angesichts der Tragweite der begangenen Tat und dem Zurücktreten des Wohlverhaltens während der bisher vergangenen Zeit, keinesfalls ungerechtfertigt. Die angenommene Dauer berücksichtigt vielmehr gegenüber den dargestellten vergleichbaren Fällen den Umstand, dass der Bf eine solche Tat bislang einmalig begangen hat und es bei den Körperverletzungen im Rahmen des § 201 Abs 1 StGB blieb.

IV.3.4. Die Rüge des Bf, die Entziehungsdauer sei „- nach ständiger Rechtsprechung - ab dem Zeitpunkt der Begehung der letzten Tathandlung[…]“ auszusprechen ist indes nicht berechtigt. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der strafbaren Handlung berechnet wird.

„Die nach § 25 Abs. 1 erster Satz FSG 1997 erforderliche Festsetzung der Entziehungsdauer erfordert deren Konkretisierung, also die klare Festlegung von Beginn und Ende. Unzulässig wäre zudem eine Entziehung für die Vergangenheit (vgl. nur etwa VwGH 28.1.2016, Ra 2015/11/0101), etwa durch die Festlegung des Beginns der Entziehungszeit mit der Zustellung des behördlichen Bescheids, ohne dass diesem - sei es wegen der Erlassung als Mandatsbescheid, sei es wegen der Aberkennung aufschiebender Wirkung durch die Behörde - vollstreckbare Wirkung zukäme.“ (VwGH 5. September 2018, Ra 2018/11/0037, vgl. auch 14. Mai 2009, 2007/11/0009)

Zumal der behördliche Bescheid erst durch seine Erlassung im Zeitpunkt der Zustellung in den Rechtsbestand gelangte, hat die belangte Behörde den Beginn der Entziehungsdauer rechtmäßig mit dem Zeitpunkt der Zustellung festgelegt. (vgl. 14. Mai 2009, 2007/11/0009). Eine rückwirkende Entziehung (auf den Zeitpunkt der Anlasstat) durfte sie nach dem Gesagten nicht aussprechen.

Angesichts der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung, muss auch das VwG keinen neuen Entziehungsbeginn festlegen.

IV.3.5. Dem Bf ist allerdings in seiner Ansicht zu folgen, dass die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens nach dem Aktenstand nicht erforderlich erscheint.
Dem Akt sind keine konkreten Hinweise zu entnehmen, dass der Bf eine bestimmte Erkrankung aufweist, die eine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beeinträchtigt – vor Allem aber nicht, dass eine solche Erkrankung im Zeitpunkt des Ablaufs der Entziehung noch vorliegt, weshalb keine Bedenken

isd. § 24 Abs 4 FSG begründet werden könnten, die die Anordnung der Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens rechtfertigen könnte.
Vor allem ist anzumerken, dass die Lenkberechtigung des Bf nach Ablauf der Entziehungsdauer gemäß §27 Abs 1 Z 1 FSG erloschen sein wird und sich der Bf im Falle einer Neubeantragung ohnehin einer ärztlichen Untersuchung unterziehen wird müssen. Im Falle entsprechender Bedenken wird die belangte Behörde den Bf im Wege einer Verfahrensanordnung zur Beibringung bestimmter Befunde auffordern können (§ 8 Abs 2 FSG).

Eine VPU wurde nicht angeordnet, weshalb nicht erschlossen werden kann, weshalb der Bf diesbezüglich vorbringt.

IV.3.6. Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166; 25. Februar 2003, 2003/11/0051). Der Umstand, dass der Bf durch das Fehlen einer Lenkberechtigung gewisse Schwierigkeiten bei der Eingliederung in die Gesellschaft haben könnte ist insofern nicht von Relevanz für das Verfahren.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf war es geboten, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (z. B. VwGH 20. Februar 1990, 89/11/0252).

IV.3.7. Vor diesem Hintergrund ist der Beschwerde des Bf im Hauptpunkt keine Folge zu geben und ist die behördliche Entscheidung diesbezüglich zu bestätigen. Die Abänderung im Hinblick auf Spruchpunkt 2. ergibt sich aus obigen Erwägungen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere in Bezug auf § 7 FSG. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl